

# **Kostenerstattung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen auf Diözesanebene im KJG Diözesanverband Speyer**

Stand: 31.01.2010

## **I. Auto:**

1. Pro gefahrenem Kilometer können 0,23 Euro abgerechnet werden, für jeden MitfahrerInnen-Kilometer können weitere 0,02 Euro abgerechnet werden.
2. Es werden nur tatsächlich gefahrene Kilometer erstattet.
3. Wenn Ausgangspunkt oder Endpunkt der Fahrt näher als der Wohnort liegen, dann wird nur diese Strecke erstattet. Liegt der Wohnort näher als Anfangs oder Endpunkt, dann wird ab Wohnort abgerechnet.

## **II. Allgemeine Regelungen:**

1. Abrechnungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung der Kosten bei der Diözesanleitung eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erfolgt für die betroffenen Auslagen keine Erstattung.
2. Die Frist zur Einreichung der Fahrtkosten verkürzt sich zum Jahresende. Da der KJG Haushalt im Februar abgeschlossen wird, müssen alle Fahrtkostenabrechnungen aus dem alten Jahr, bis spätestens zum 28. Februar des neuen Jahres, bei der Diözesanstelle eingereicht sein. Anträge, die später eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Telefongebühren, Portoauslagen und sonstige Kosten sind mit geeigneten Belegen nachzuweisen und mit einer entsprechenden Begründung abzurechnen.
4. Fahrtkosten werden bei Anfahrten außerhalb des Diözesanverbandes nur dann erstattet, wenn die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, oder die Fahrt mit dem Auto mit Begründung beantragt wird und wenigstens zwei DiözesanleiterInnen diesem Antrag zustimmen.